

Wendet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zunächst an den Kreisausländerbeirat, so findet ein Anhörungstermin statt, zu dem auf Anforderung die geschäftsführende Mitarbeiterin bzw. der geschäftsführende Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Rechtliche Vertretung hinzugezogen werden kann.

#### **V. Ziel des Clearingverfahrens**

Das Clearingverfahren hat zum Ziel, innerhalb der Anhörung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz unter Beteiligung des Kreisausländerbeirats eine vertiefte Auseinandersetzung mit den persönlichen Verhältnissen der Antragstellerin / dem Antragsteller und den gegebenen humanitären Belangen herbeizuführen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Bereich der gesetzlich geregelten Ermessenentscheidungen. Mit dem Erfahrungshintergrund des Kreisausländerbeirats soll das Anliegen der jeweiligen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller dargestellt und somit eine Entscheidung der Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen erleichtert werden.

#### **VI. Abschluss des Clearingverfahrens**

Das Clearinggespräch wird von der geschäftsführenden Mitarbeiterin / vom geschäftsführenden Mitarbeiter seitens der Ausländerbehörde zusammengefasst und in Abstimmung mit der Vertreterin / dem Vertreter des Kreisausländerbeirats so aufbereitet, dass es als Beitrag für die Sachentscheidung innerhalb der Ausländerbehörde dient. Hilfsweise kann die Zusammenfassung durch eine Stellungnahme der Rechtlichen Vertretung ergänzt werden.

#### **VII. Fortentwicklung des Clearingverfahrens**

Über Akzeptanz, Ergebnis und Arbeitsweise der Clearingstelle findet ein jährlicher Austausch zwischen dem Vorsitz des Kreisausländerbeirats sowie der Ausländerbehörde unter Beteiligung der geschäftsführenden Mitarbeiterin / des geschäftsführenden Mitarbeiters der Ausländerbehörde sowie der Rechtlichen Vertretung statt. An dem Erfahrungsaustausch und der Fortentwicklung ist auch das Integrationsbüro des Kreises zu beteiligen. Das Ergebnis der jährlichen Beratungen ist in einem Bericht festzuhalten und dient der Information der Gremien des Kreises, also des Kreisausschusses, des Kreistags sowie des Kreisausländerbeirats.

#### **Kontakt Daten für die Antragsstellung und -abgabe**

##### **Clearingstelle**

Geschäftsstelle  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

Telefon 06074/8180-1320  
[www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)

##### **Kreisausländerbeirat Offenbach**

Geschäftsstelle  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

Telefon 06074 8180-4164  
Fax 06074 8180-4918  
E-Mail [kreisauslaenderbeirat@kreis-offenbach.de](mailto:kreisauslaenderbeirat@kreis-offenbach.de)  
[www.kreis-offenbach.de/kreisauslaenderbeirat](http://www.kreis-offenbach.de/kreisauslaenderbeirat)



## **Für Fragen zum Aufenthaltsrecht**

### **Die Clearingstelle des Kreises Offenbach**



## Einleitung

Manchmal ist es besonders für Nichtdeutsche schwierig, die Entscheidungen von Behörden zu verstehen und nachzuvollziehen. Darum hat der Kreis Offenbach gemeinsam mit dem Kreisausländerbeirat eine Clearingstelle für aufenthaltsrechtliche Fragen eingerichtet. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die persönlichen Verhältnisse der Antragstellerinnen und Antragsteller nochmals zu betrachten und die gegebenen humanitären Belange zu würdigen, denn jeder ausländerrechtliche Fall ist immer auch ein Individualfall. Der Erfahrungshintergrund des Kreisausländerbeirates soll die Verwaltung bei den Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen unterstützen. Im Rahmen einer Anhörung besteht gegebenenfalls die Gelegenheit, alle Umstände des Einzelfalls zu erörtern.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihren Wohnsitz im Kreis Offenbach haben, können sich formlos an die Clearingstelle wenden, um diese innerhalb des Verwaltungsverfahrens einzuschalten. Sie ist mit einer Beschäftigten aus dem Fachdienst Ausländerangelegenheiten sowie einem Mitglied des Kreisausländerbeirates besetzt.

## Vereinbarung zur Clearingstelle

### I. Funktion

Die Clearingstelle ist eine von der Fachdienstleitung unabhängige Anlaufstelle innerhalb der Ausländerbehörde. Sie soll ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Möglichkeit eröffnen, mit der Unterstützung des Kreisausländerbeirates in laufenden ausländerrechtlichen Vorgängen Gehör zu finden. Mit der Beteiligung des Kreisausländerbeirats wird eine der Funktion einer Ombudsstelle vergleichbare Beratungsinstanz geschaffen.

### II. Stellung der Clearingstelle innerhalb des Verwaltungsverfahrens

Die Clearingstelle ist innerhalb des gesetzlich geregelten Verwaltungsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz dem Bereich der Anhörung zugeordnet. Die Grundsätze der gesetzlich geregelten Anhörung gelten auch für die Beteiligung der Clearingstelle. Ein Clearingverfahren findet nur auf Antrag und grundsätzlich im Beisein der Antragstellerin bzw. des Antragstellers statt. In Ausnahmefällen kann auch nach schriftlicher Bevollmächtigung eines Mitglieds des Kreisausländerbeirats von der Teilnahme des Antragstellers bzw. der Antragstellerin abgesehen werden.

### III. Mitglieder der Clearingstelle

Die Clearingstelle besteht aus einer/einem vom Kreisausschuss zu benennenden Mitarbeiterin / Mitarbeiter der Ausländerbehörde. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ist in Bezug auf das Clearingverfahren unabhängig von der Fachdienstleitung und führt die Geschäfte der Clearingstelle. Zur Clearingstelle gehört ferner eine/ein vom Kreisausländerbeirat zu benennende Vertreterin / benennender Vertreter. Hilfsweise kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Rechtlichen Vertretung seitens des Kreisausschusses hinzugezogen werden.

### IV. Ablauf eines Clearingverfahrens

Antragstellung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihren Wohnsitz im Kreis Offenbach haben, können sich formlos an die geschäftsführende Mitarbeiterin bzw. den geschäftsführenden Mitarbeiter der Ausländerbehörde oder den Kreisausländerbeirat wenden, mit dem Anliegen, die Clearingstelle innerhalb des Verwaltungsverfahrens zu beteiligen. Die Angesprochenen informieren sich gegenseitig und verständigen sich auf einen Anhörungstermin.

Die bzw. der geschäftsführende Mitarbeiterin / Mitarbeiter entscheidet, ob unterstützend die rechtliche Vertretung zu beteiligen ist. Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist es freigestellt, sich neben der Beteiligung des Kreisausländerbeirats auch anwaltlich vertreten zu lassen.